

2503 055 222

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 591/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Hersch D [REDACTED],
[REDACTED], Fl. [REDACTED], [REDACTED]/Belgien,**

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Frage, ob Abhilfe (vgl. BGH RZW 1972, 341; 344; 346) wiederholt verlangt werden kann, ist hier nicht zu entscheiden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Herz- und Gefäßleiden des Klägers nicht wahrscheinlich. Die anderen, möglicherweise verfolgungsbedingten Krankheiten beeinträchtigen die Erwerbsfähigkeit des Klägers insgesamt nur um 8 %. Danach ist ein Anspruch des Klägers auf Rente oder Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit auf jeden Fall zu verneinen.

L L L

- 3 -

Den Anspruch auf Heilverfahren hat der Kläger erstmals in diesem Verfahren erhoben. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß ein früher nicht geltend gemachter Anspruch im Abhilfeverfahren nicht durchgesetzt werden könne, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. BGH RZW 1975, 174 Nr. 6).

Mai

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)